

# LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

**PROJEKT:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet  
„Bioenergie Weihenzell“

**AUFTRAG:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)  
Berichtsnummer: 0979-N-05-27.10.2025/0

**PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:**

Gemeinde Weihenzell  
Ansbacher Straße 15  
91629 Weihenzell

**VORHABENTRÄGER:** HS GmbH & Co. KG  
Wippendorfer Straße 7  
91629 Weihenzell

**PLANVERFASSER:** ds – architektur und stadtplanung  
Schönfeldstraße 1  
87700 Memmingen

**VERANTWORTLICHER BEARBEITER:**

Ingenieurbüro:

B. Sc. Franziska Aurich  
Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
Tel.: 034221 / 55 199 0  
Fax: 034221 / 55 199 80  
[f.aurich@luecking-haertel.de](mailto:f.aurich@luecking-haertel.de)  
<http://www.luecking-haertel.de>



Management  
System  
ISO 9001:2015

www.tuv.com  
ID 9108614409

KOBERSHAIN, DEN 27.10.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
1.1	Einführende Informationen	4
1.2	Art des Vorhabens	4
1.3	Standort	4
1.4	Kurzbeschreibung	5
<b>2</b>	<b>ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE</b>	<b>11</b>
2.1	Topografie und Standortumgebung	11
2.2	Planungsrechtliche Nutzungsstruktur	12
2.3	Ortsbesichtigung	13
2.4	Biotoptypenerfassung	13
2.5	Faunistische Erfassungen	13
<b>3</b>	<b>WIRKFAKTOREN</b>	<b>14</b>
3.1	Baubedingte Wirkungen	14
3.2	anlagenbedingte Wirkungen	14
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	14
<b>4</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>16</b>
4.1	Untersuchungsraum	16
4.2	Methodisches Vorgehen	16
4.3	Datengrundlagen	17
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten	17
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Gefäßpflanzen	17
4.4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.4.2.1	Säugetiere – Fledermäuse	17
4.4.2.2	Säugetiere – ohne Fledermäuse	18
4.4.2.3	Reptilien	18
4.4.2.4	Amphibien	18
4.4.2.5	Fische	18
4.4.2.6	Libellen	18
4.4.2.7	Käfer	18
4.4.2.8	Schmetterlinge	19
4.4.2.9	Weichtiere	19
4.4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
4.4.3.1	Abschichtungsergebnis	19
4.4.3.2	Nischen- und gebäudebrütende Brutvogelarten	20
4.4.3.3	Brutvogelarten der Gehölze	21
4.4.3.4	(Greif-)Vogelarten mit Jagd-/Nahrungslebensraum auf der Grünlandfläche	21
4.4.3.5	Rastvögel	22



<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b> .....	<b>23</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	23
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion.....	23
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b> .....	<b>26</b>

**TABELLENVERZEICHNIS:**

Tabelle 1:	Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich.....	9
Tabelle 2:	Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet .....	20

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

Abbildung 1:	Vorhaben- und Erschließungsplan Bioenergie Weihenzell; Stand 27.10.2025 (ohne Maßstab).....	8
Abbildung 2:	Auszug vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorentwurf); Stand 27.10.2025 (ohne Maßstab).....	10
Abbildung 3:	Topografische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab) .....	11
Abbildung 4:	Auszug FNP Gemeinde Weihenzell (/4/, ohne Maßstab) .....	12

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet. Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Bauleitplanverfahren.



# 1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

## 1.1 Einführende Informationen

Die Vorhabenträgerin HS GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zur Produktion von Strom und Wärme am Standort Weihenzell. Die Erweiterung umfasst die Errichtung weiterer Anlagenteile und Behälter sowie weiterer Gebäude zum Lagern. Die Erweiterung der Biogasanlage ist für die Ausnutzung der vorhandenen Biogasanlage und deren Vergärungspotential erforderlich. Durch den geplanten Betrieb wird eine Biogasmenge > 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> pro Jahr produziert, die über dem baugesetzlich privilegierten Grenzwert für den Außenbereich liegt. Somit ist für die Erweiterung der Anlage die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Planung auf das Vorliegen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote zu überprüfen. Die Darlegung der Überprüfungsergebnisse sowie etwaiger Maßnahmen zur Funktionssicherung erfolgt in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

## 1.2 Art des Vorhabens

Bezeichnung:	Biogasanlage
Zweck der Anlage:	Erzeugung von Biogas aus Biomasse zur Gewinnung von Strom und Wärme, Aufarbeitung von Presswasser (flüssige Phase nach Separation) zum Zwecke der Düngemittelproduktion Verbrennung von Hackschnitzel zur Erzeugung von Heizwasser
Kapazität der Anlage:	<b>Gesamtleistung BHKW-Module</b> Feuerungswärmeleistung: 6.667 kW elektrische Leistung: 2.768 kW thermische Leistung: 2.778 kW <b>Gärrestverdampfungsanlage</b> thermische Leistung: 500 kW Verdunstungsleistung: 1,4 l/kWhth <b>Hackschnitzelkesselanlage</b> Feuerungswärmeleistung: 1.866 kW Biogasproduktion: ca. 5,66 Mio. m <sup>3</sup> i.N./a

## 1.3 Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Weihenzell, außerhalb geschlossener Ortschaften. Die Anlage nimmt Teilbereiche der Flurstücke 214, 2075 und 2088 der Gemarkung Weihenzell, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern ein.

## 1.4 Kurzbeschreibung

Der bereits genehmigte Vorhabenstandort, bestehend aus Plangeltungsbereich I (PG I) und Plangeltungsbereich II (PG II), ist durch folgende wesentliche Baukörper/Aggregate gekennzeichnet:

Plangeltungsbereich I:

- 1 Mistlager zur Zwischenlagerung des Rinderfestmistes und des Pressgutes (feste Phase nach Separation)
- 1 Separator für die Auftrennung der Gärreste in eine flüssige Phase (Presswasser) und in eine feste Phase (Pressgut)
- 1 Vorgrube zur Zwischenlagerung der Gülle
- 2 Feststoffeinträge (Fütterung 1 und 2) für die Zuführung der festen Einsatzstoffe in den Vergärungsprozess
- 2 Fermenter (Fermenter 1 und 2), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 1 Nachgärer, abgedeckt mit Betondecke, für die Vergärung und Restentgasung der organischen Rohstoffe
- 1 Kombibehälter, gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung, Restentgasung und Lagerung der organischen Rohstoffe
- 1 Gärrestlager, gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Lagerung und Restentgasung der Gärreste
- 1 Zwischenbau (zwischen Fermenter 2 und Kombibehälter), für die Unterbringung von Pressschneckenseparator und Nasszerkleinere
- 1 Presswasserbehälter, gasdicht abgedeckt, zur Zwischenlagerung des Presswassers (flüssige Phase nach Separation)
- 2 Pumpenräume (Pumpenraum 1 und 2) zur Unterbringung der Pumpen- und Steuerungstechnik
- 1 Doppelmembran-Gasspeicher, für die Zwischenspeicherung von Biogas
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 1) am Gärrestlager, zum Abtanken der Gärreste
- 1 Gärrestverdampfungsanlage mit Kühlturm und Säuretank zur Reduzierung des anfallenden Gärrestes sowie zur Gewinnung von Ammoniumsulfatlösung (ASL)
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 4) für Schwefelsäure an der Gärrestverdampfungsanlage
- 2 BHKW-Module (BHKW 1 und 2) für die Verwertung des Biogases, untergebracht im BHKW-Gebäude 1
- 3 BHKW-Module (BHKW 3, 4 und 5) für die Verwertung des Biogases, untergebracht im BHKW-Gebäude 2
- 1 Biogasreinigungsanlage (Gasaufbereitung 2) für die Reinigung des Biogases vor der Verwertung
- 1 Trafostation (Trafo 1) für die Transformation der elektrischen Energie

- 1 Übergabestation (Übergabe) für die Stromeinspeisung in das Versorgernetz
- 1 Power-to-Heat-Anlage für die Erzeugung von Wärme aus elektrischer Energie
- 1 Trocknungsanlage mit mobilen Trocknungscontainern für die Trocknung von Holzprodukten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 1 Gasfackel als Notverbrauchseinrichtung bei Maschinenausfall der BHKW-Module sowie bei Störungen im Einspeisenetz
- 1 Heizölkessel zur Sicherstellung der Wärmeerzeugung

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Einige Anlagenteile der Biogasanlage befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches I auf dem Gelände der angrenzenden Tierhaltungsanlage. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- 1 Lager für verschmutztes Oberflächenwasser, offen
- 1 Güllegrube (Güllegrube 1), offen, zur Lagerung von Gülle
- 1 Güllegrube (Güllegrube 2), offen, zur Lagerung von Dickschlamm
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 3) an Güllegrube 2, zum Abtanken des Dickschlammes
- 1 ASL-Lager, zur Zwischenlagerung von Ammoniumsulfatlösung, abgedeckt mit einem Emissionsschutzdach
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 2) am ASL-Lager, zum Abtanken der Ammoniumsulfatlösung

Plangeltungsbereich II:

- 1 BHKW-Modul (BHKW 6) für die Verwertung des Biogases, untergebracht in einem BHKW-Container
- 1 Harnstofflagertank am BHKW 6, zur Lagerung von Harnstofflösung für BHKW 6 und 7
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 5) am BHKW 6, zum Abtanken des Harnstoffs
- 1 BHKW-Modul (BHKW 7) für die Verwertung des Biogases, untergebracht in einem BHKW-Container
- 1 Trafostation (Trafo 2) für die Transformation der elektrischen Energie
- 1 Warmwasser-Pufferspeicher
- 1 Hackschnitzelkesselanlage
- 1 Hackschnitzellagerhalle

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Der Vorhabenstandort soll um nachfolgend aufgeführte Anlagenteile, Behälter und Gebäude erweitert werden.

Plangeltungsbereich I:

- 1 Fermenter (Fermenter 3), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 1 Feststoffeintrag (Fütterung 3) für die Zuführung der festen Einsatzstoffe in den Vergärungsprozess
- 1 Gärrestlager (Gärrestlager 2), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Lagerung und Restentgasung der Gärreste

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Außerdem ist die Anpassung des bestehenden Havarieschutzwalles erforderlich.

Plangeltungsbereich II:

- 1 Lagerhalle
- 1 Batteriespeicher

einschl. aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches I erfolgt nördlich des Plangeltungsbereiches I über eine bestehende Zufahrt an die Wippendorfer Straße. Die Erschließung des Plangeltungsbereiches II erfolgt direkt über die Wippendorfer Straße.

Die Nutzungen der Tierhaltungs- und Biogasanlage sind in ihrer Funktion (Zufahrten, Infrastruktur, Lagerstätten, etc.) wie auch in den Gebäuden (Lage und Verknüpfung) komplett ineinander verschränkt und können in der gebauten Realität objektiv nicht getrennt betrachtet werden.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Anordnung des Vorhabens bzw. der Anlage (Vorhaben- und Erschließungsplan) dargestellt.



Für den Vorhabenstandort soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bioenergie Weihenzell“ aufgestellt werden. Dieser setzt die in Tabelle 1 aufgeführten baulichen Nutzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme fest.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich

Festsetzung		Fläche
<b>Plangeltungsbereich I</b>		<b>36.990 m<sup>2</sup></b>
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie (§ 11 und § 14 BauNVO)		17.704 m <sup>2</sup>
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB):	
	Mesophile Hecke	1.650 m <sup>2</sup>
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Mesophile Hecke	602 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		1.782 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		17.504 m <sup>2</sup>
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB):	
	Mesophile Hecke	367 m <sup>2</sup>
	Streuobstbestand	818 m <sup>2</sup>
	Obstbaumreihe	850 m <sup>2</sup>
<b>Plangeltungsbereich II</b>		<b>7.475 m<sup>2</sup></b>
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie (§ 11 und § 14 BauNVO)		6.080 m <sup>2</sup>
darin:	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Baumpflanzungen	5 Stk.
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		1.395 m <sup>2</sup>
darin:	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Mesophile Hecke	1.395 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>		<b>44.465 m<sup>2</sup></b>

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand: Entwurf) dargestellt.



## 2 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

### 2.1 Topografie und Standortumgebung

Die geografische Lage des Vorhabenstandortes sowie das weitere Umfeld des Vorhabenstandortes sind aus Abbildung 3 (Auszug aus der Topografischen Karte TK 50/Bayern) ersichtlich. Der Vorhabenstandort ist darin rot gekennzeichnet. Die Koordinaten des Vorhabenstandortes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Nordwert	Ostwert
UTM:	32 618 150	54 67 730



Abbildung 3: Topografische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften im Süden von Weihenzell. Im Nordwesten, Süden und Osten des Vorhabenstandortes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen den Plangeltungsbereichen I und II befindet sich eine vorhandene Tierhaltungsanlage sowie die Wippendorfer Straße. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet.

Die Topografie im Standort- und Umgebungsbereich der Anlage kann ebenfalls aus der Übersichtskarte entnommen werden. Der Anlagenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 398 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet können als welliges bis hügeliges Gelände beschrieben werden.

## 2.2 Planungsrechtliche Nutzungsstruktur

Für den Vorhabenstandort existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weihenzell mit seinen Änderungen (/4/). Ein Auszug aus dem FNP sowie die 10. Änderung als Entwurf wird in Abbildung 4 dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan für das Vorhabengebiet befinden sich in Aufstellung. Für den Vorhabenstandort existiert bisher kein Bebauungsplan.

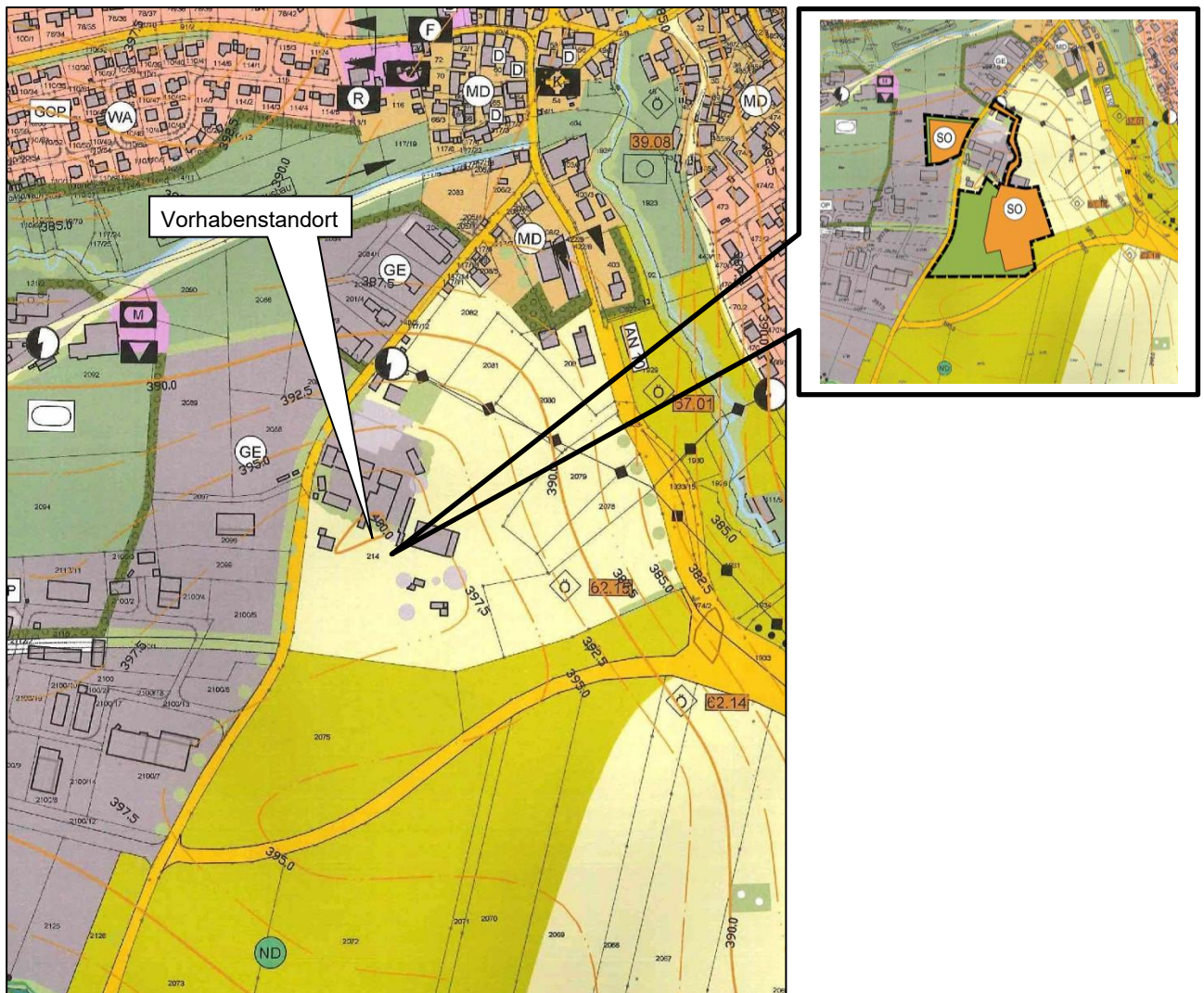


Abbildung 4: Auszug FNP Gemeinde Weihenzell (/4/, ohne Maßstab)

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weihenzell ist die Vorhabenfläche westlich der Wippendorfer Straße als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO dargestellt, die Fläche östlich der Wippendorfer Straße zum Teil als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO und zum Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Somit wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der geänderte Flächennutzungsplan stellt den Vorhabenstandort als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO dar.

### **2.3 Ortsbesichtigung**

Am 23.05.2022 wurde ein Ortstermin am Vorhabenstandort mit einem Vertreter des Vorhabenträgers durchgeführt. Im Zuge des Termines wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse, die Biotoptypen und die Landschaftsstrukturen vor Ort erfasst.

### **2.4 Biotoptypenerfassung**

Der räumliche Geltungsbereich des vBP bezieht sich vorrangig auf eine landwirtschaftliche Betriebsanlage mit Gebäuden, Wegen, Plätzen, Lager- und Freiflächen sowie eine Intensivgrünlandfläche. Als Lebensraum von Tieren und Pflanzen haben die Flächen aufgrund der intensiven Nutzung und der Nähe zu Gebäuden eine nachrangige Bedeutung. Gleichfalls ist eine geringe Natürlichkeit/Naturnähe anzunehmen. Es handelt sich nicht um Sonderstandorte und auch nicht um besonders schutzwürdige Biotope.

Bei der Erfassung wurden im Vorhabengebiet und seiner Umgebung keine FFH – Lebensraumtypen festgestellt.

### **2.5 Faunistische Erfassungen**

Bei der Begehung wurde der Standort und die direkte Umgebung auf Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Gesonderte spezielle faunistische Erfassungen erfolgten nicht.

### **3 WIRKFAKTOREN**

#### **3.1 Baubedingte Wirkungen**

Im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlagen (Bauzeit) ergeben sich baubedingte Wirkungen. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und daher zu vernachlässigen.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden Wirkungen relevant:

Baufeldfreimachung/Erdarbeiten:

- Beräumung des Geländes – Störungen aus dem Baustellenbetrieb und -verkehr sowie durch Frequentierung und ggf. Zerstörung potenzieller Lebensräume

Die darauffolgenden Hochbauarbeiten erfordern ebenfalls umfangreiche Bauaktivitäten. Artenschutzrechtlich sind diese Wirkungen nicht relevant, da durch die vorgenannte Baufeldberäumung bereits ein Verlust potenzieller Lebensräume bzw. eine Vergrämung potenziell vorhandener Arten stattgefunden hat.

#### **3.2 anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagenbedingte Wirkungen resultieren aus der dauerhaften Umwandlung der Flächen und können bis zum Rückbau der Anlage andauern. Der Versiegelungsgrad wird zunehmen. Die verbleibenden Freiflächen werden als Grünflächen entwickelt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden anlagebedingten Wirkungen relevant:

- Verlust und/oder Veränderung der Lebensräume auf der Grünlandfläche durch Umnutzung zu Flächen mit erhöhtem Versiegelungs- und Nutzungsgrad
- Veränderung der Vegetationsstruktur/Biotopstruktur durch die Anlage eines Betriebsgeländes mit betrieblichen Grünflächen

#### **3.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den akustischen, visuellen und stofflichen Emissionen des Anlagenbetriebes, wie z.B. durch Lärm, Licht, Stoffdepositionen und Erschütterungen sowie durch direkte Tötung bzw. Verletzung von Tieren durch Maschinen und Fahrzeuge.

Die Anlage wird grundsätzlich im Dauerbetrieb betrieben. Der Anlagenbetrieb ist somit auch durch Geräuschemissionen gekennzeichnet. Dabei ist aufgrund der Art der Anlage von einem konstanten Geräuschpegel auszugehen. Der betriebsbezogene Verkehr und somit die daraus resultierenden Bewegungsreize sowie Lärm finden nur tagsüber statt. Am Standort wirkt bereits jetzt schon der bestehende Anlagenbetrieb auf die Umgebung und deren Artenpotential. Es kann davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen in Populationen und/oder Biotopen durch Geräusche und Licht auf wertbestimmende Arten oder Biotope mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Dennoch ist für Vogelarten, die ihre Bruthabitate auf dem Grünland bzw. der Feldhecke in der direkten Umgebung haben, insbesondere mit einer Beeinträchtigung durch Lärm und einer Einschränkung des Sichtfeldes zu rechnen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens pro Tag (weit unter 10.000 Fahrten, welche für die Betrachtung von Effektdistanzen für den Straßenverkehr herangezogen werden (vgl. /3/), spielen jedoch kein kontinuierlicher Verkehrsfluss, sondern nur punktuelle Störwirkungen eine Rolle. Diese bestehen bereits durch den vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehr.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erreichung einer Betriebserlaubnis für den geplanten Anlagenbetrieb werden detaillierte Immissionsprognosen zu Schadstoff- und Geräuschemissionen erarbeitet, welche die Auswirkungen genau ermitteln und beurteilen.

## **4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **4.1 Untersuchungsraum**

Gemäß der im Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren bezieht sich der Untersuchungsraum des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens auf die Plangeltungsbereiche und, falls für die betreffenden Arten besondere Empfindlichkeiten oder Beziehungen zu weiteren Lebensräumen bestehen, auch auf Flächen darüber hinaus.

Die Umgebung bis 1.000 m Entfernung wurde ebenfalls im Detail betrachtet. Es gibt dort keine Hinweise auf Lebensräume mit Artenvorkommen, für die wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Schadstoffimmissionen oder Geräuschen eine über den Vorhabenstandort hinausreichende Betrachtung erforderlich ist.

### **4.2 Methodisches Vorgehen**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu betrachten:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (liegt noch nicht vor),

sofern sie im Planungsraum vorkommen und von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Es werden nur die heimischen Arten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Hierbei werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann.

Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der gemäß des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu betrachtenden Arten (vgl. /5/). Kriterien für das Ausschlussverfahren sind insbesondere das aktuelle Vorkommen in Bayern unter Ausschluss der ausgestorbenen und verschollenen Arten, Vorkommen im zu betrachtenden Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt sowie das Ergebnis von Potenzialabschätzungen bzgl. des Lebensraumes. Die Auswahl wurde auf Arten mit Hauptvorkommen in Agrarlebensräumen begrenzt.

Es werden verfügbare allgemeine Daten zur Verbreitung überprüft. Danach werden Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes ausgewertet. Dazu werden die Lebensräume im Umfeld ermittelt und es wird geprüft, ob die Habitatansprüche prüfungsrelevanter Arten erfüllt sind. Es werden auch solche Arten weiter betrachtet, für die keine Erfassungsergebnisse vorliegen, die aber auf Grund ihrer Lebensweise potenziell vorkommen könnten. Aus diesem Artenpool werden die Arten herausgefiltert, für die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Ferner werden Arten ausgeschlossen, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

### **4.3 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (gem. /5/)
- Biotoptypenerfassung (vgl. Kapitel 2.4)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten im Landkreis Ansbach, Stand: 21.10.2025
- Rote Listen Bayern
- Artensteckbriefe des LfU
- Literaturrecherche

### **4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten**

#### **4.4.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – GEFÄßPFLANZEN**

Die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevanten Gefäßpflanzen mit Vorkommen in Bayern, Landkreis Ansbach, kommen nicht an den vom Vorhaben betroffenen intensiv genutzten Grünland-/Betriebsflächen vor.

Für die im Umfeld befindlichen wertvollen Lebensräume und Biotope wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst. Somit liegen keine Anhaltspunkte für graduelle, betriebsbedingte Beeinträchtigungen vor.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind somit nicht zu erwarten.

***Für Gefäßpflanzen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

##### **4.4.2.1 Säugetiere – Fledermäuse**

Durch das Vorhaben werden überwiegend Intensivgrünlandflächen bzw. Flächen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes überplant, welche keine Bedeutung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten haben. Die Hecken-/Gehölzbestände im Vorhabengebiet bleiben als Leitstrukturen erhalten. Eingriffe in Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen nicht. Geringe Verluste von Nahrungshabitaten führen nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten durch das Vorhaben sind daher ausgeschlossen.

***Für Fledermäuse besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.2 Säugetiere – ohne Fledermäuse**

Die übrigen in der Relevanzliste genannten Säugetierarten besiedeln andere, als die vorliegenden bzw. zu beurteilenden Lebensräume, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

***Für sonstige Säugetiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.3 Reptilien**

Auf Grund der Habitatsstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*), im Untersuchungsraum weitgehend auszuschließen. Es finden sich am Standort keine wärmebegünstigten Bereiche mit mosaikartigem Wechsel aus offenen und bewachsenen Flächen, die für die relevanten Reptilienarten von Bedeutung sein könnten.

***Für Reptilien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.4 Amphibien**

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche sowie Flächen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes, die als Lebensraum der artenschutzrechtlich zu beurteilenden Amphibienarten keine Bedeutung haben. In der Nähe des Eingriffsortes befinden sich gem. der Biotoptypenkartierung auch keine potenziellen Laichgewässer. Vorkommen prüfungsrelevanter Amphibienarten können somit ausgeschlossen werden.

***Für Amphibien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.5 Fische**

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um ein Gewässer.

***Für Fische besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.6 Libellen**

Alle relevanten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Am Vorhabenstandort sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.

***Für Libellen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.7 Käfer**

Prüfungsrelevante Käferarten sind auf den zu beurteilenden Flächen nicht zu erwarten, weil die geschützten Arten andere Lebensräume besiedeln.

***Für Käfer besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.8 Schmetterlinge**

Der Vorhabenstandort bietet keine Lebensraumpotenziale für geschützte Schmetterlingsarten. Die prüfungsrelevanten Arten zeigen Bindungen an andere Lebensräume wie Trockenlebensräume, Moore, Feuchtbiotop, Heiden, Wälder, sind an Futterpflanzen gebunden, die im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder weisen anderenorts lokal begrenzte Vorkommen auf. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden.

***Für Schmetterlinge besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.9 Weichtiere**

Die prüfungsrelevanten Weichtierarten sind an Fließ-/Stillgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

***Für Weichtierarten besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

### **4.4.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE**

#### **4.4.3.1 Abschichtungsergebnis**

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden nur Vogelarten mit Vorkommen in Siedlungs- und Agrarlebensräumen weiter betrachtet, deren spezifische Habitatansprüche anhand der Biotopypenkartierung voraussichtlich erfüllt sind. Dies ist regelmäßig für gebäude-/nischenbrütende sowie gehölz- und bodenbrütende Arten der Fall oder für Arten, die das Grünland als Jagd-/Nahrungslbensraum nutzen.

Es ist keine Rodung von Gehölzen geplant. Zuletzt werden nur die Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, für die die Wirkungsempfindlichkeit gegeben oder nicht auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Aufgrund der Biotopausstattung am geplanten Vorhabenstandort wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten mit einem potenziellen Vorkommen am Vorhabenstandort ermittelt. Die relevanten Vogelarten, für die aufgrund ihres Habitatkomplexes das Vorhabengebiet als Bruthabitat dienen könnte, sind darin rot markiert.

Tabelle 2: Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet

Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	RL Bayern*	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabengebiet
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	ja, Grünlandfläche als Jagdgebiet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	ja, Grünlandfläche als Nahrungsgebiet
<i>Anser anser</i>	Graugans	u	ja, Grünlandfläche als Nahrungsgebiet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	u	ja, Grünlandfläche als Jagdgebiet
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	ja, Grünlandfläche als Jagdgebiet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	ja, Betriebsgelände als Nahrungsgebiet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	u	ja, Grünlandfläche als Jagdgebiet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	ja, Betriebsgelände als Nahrungsgebiet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	ja, Feldhecke pot. Bruthabitat
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	ja, Grünlandfläche als Jagdgebiet
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	ja, Betriebsgelände als Nahrungsgebiet
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	ja, Betriebsgelände als Nahrungsgebiet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	ja, Bodenbereiche in Feldhecke pot. Bruthabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	u	ja, Grünlandfläche als Nahrungsgebiet
<i>Turdus iliacus</i>	Rötdrossel	u	ja, Grünlandfläche als Nahrungsgebiet
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	ja, Gebäude pot. Bruthabitat
<b>Legende Rote Liste Bayern</b> * u = ungefährdet V = Vorwarnliste R = extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion D = Daten unzureichend 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			

#### 4.4.3.2 Nischen- und gebäudebrütende Brutvogelarten

Im Vorhabengebiet sind Bruthabitate von Vogelarten, deren Neststandorte sich in Mauerspalten und Nischen bzw. an der Fassade von Gebäuden befinden, nicht vorhanden. Dies begründet sich aus der im Plangebiet fehlenden Struktur der Bauwerke, die es ermöglicht als Brutstandort zu dienen. Habitate der Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*) oder des Haussperlings (*Passer domesticus*) sind im eigentlichen Plangebiet nicht vorhanden, in der benachbarten Rinderhaltungsanlage dennoch schon. Der vorhandene Gebäudebestand sowohl im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung bleibt erhalten, sodass keine Brutreviere direkt betroffen sind.

**Für nischen- und gebäudebrütende Brutvogelarten besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### **4.4.3.3 Brutvogelarten der Gehölze**

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind durch die intensive Nutzung der ringsum angrenzenden Flächen (Betriebsflächen, Grünland) beeinträchtigt. Potenzielle Brutnester von gehölzbrütenden Vögeln (vgl. Tabelle 2) unterliegen den randlich einwirkenden Beeinträchtigungen.

Zum großen Teil sind jedoch innerhalb der Gehölze weit verbreitete, ubiquitäre Arten wie die Amsel (*Turdus merula*) zu erwarten, da die umliegenden intensiv genutzten Grünlandflächen der „Normallandschaft“ entsprechen und kaum ausreichende Nahrungspotenziale oder Brutstandorte für anspruchsvolle bzw. gefährdete Vogelarten bieten. Vögel dieser Arten sind brutortstreu, d. h. sie nutzen jährlich dieselben Strukturen für die Brut, kehren aber nicht zum selben Nest zurück. Die in Frage stehenden Arten zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen, wie z. B. Lärm oder Lichtreize. Eine Relevanz kann nicht abgeleitet werden, da die Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben und somit keine Brutreviere betroffen oder randlich betroffen sind.

**Für Brutvogelarten der Gehölze besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### **4.4.3.4 (Greif-)Vogelarten mit Jagd-/Nahrungslebensraum auf der Grünlandfläche**

Darüber hinaus dienen die Grünlandflächen vielen Brutvogelarten als Nahrungs- und Jagdhabitat. Hierzu zählen zahlreiche (Greif-)Vögel mit potenziellen Brutstätten in den nächstgelegenen Gehölzstrukturen oder innerhalb der nächsten Siedlungen. Zu nennen sind u.a. der Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Weiterhin nutzen Feldlerche (*Alauda arvensis*), Graugans (*Anser anser*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Rotdrossel (*Turdus iliacus*) die Grünlandfläche als Nahrungslebensraum.

Die Brutstätten sind von den Eingriffen nicht betroffen, so dass keine Relevanz besteht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die Arten ist auf Grund ihres Aktionsraumes festzustellen, dass das vorliegende Grünland ein fakultativer Nahrungslebensraum ist und keine qualitativ-funktionale Bedeutung aufweist. Die Arten weichen auf benachbarte Acker-/Grünlandflächen aus, so dass die Nahrungsgrundlage der Arten durch den bau- und anlagenbedingten Verlust der Grünlandfläche nicht gefährdet wird. Gleichzeitig bestehen betriebsbedingt keine Gefährdungen der Arten bei der Jagd bzw. Nahrungssuche. Beeinträchtigungen aus einem Verlust essenzieller Nahrungsflächen sind daher auszuschließen.

**Eine Relevanz für Nahrungsgäste ist daher nicht abzuleiten.**

#### **4.4.3.5 Rastvögel**

In der Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich keine Gewässer mit Bedeutung als Raststätten, so dass auch die vorliegende Grünlandfläche keine Bedeutung als Nahrungsfläche hat.

Weiterhin ist eine Bedeutung für Rastvögel aufgrund der Nähe zu Gebäuden nicht anzunehmen, da diese von kulissenhaft wirkenden Strukturen auf Grund des Prädatorendruckes Abstand nehmen.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Rastvögel.***

## **5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

#### V1 – Gehölzschutz und -erhalt (Maßnahme V1 GOP, /2/)

Gehölze, die sich in unmittelbarer Nähe des Baufeldes befinden, sollen bei den Baumaßnahmen gem. der Vorgaben der DIN 18920 „*Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*“ und ZTV-Baumpfleger „*Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger*“ und Verzicht auf Baustellenflächen in direkter Nähe geschützt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze werden somit vermieden.

### **5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion**

Die Kompensationsmaßnahmen, welche im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. Kap. 7 des GOP, /2/) ermittelt wurden, können aufgrund ihrer Art ebenfalls positive Wirkungen auf die durch den Eingriff betroffenen Vogelarten entfalten. Daher werden diese nachfolgend kurz aufgeführt.

#### ***Maßnahme E1, E2, E3: Entwicklung einer mesophilen Hecke***

Auf den Havariewallaußenseiten (Maßnahme E1), am westlichen Rand des Geltungsbereiches I (Maßnahme E2) sowie östlich, südlich und westlich des Doppelmembrangasspeichers (Maßnahme E3) sollen 3-6-reihige Hecken aus heimischen Sträuchern und Bäumen realisiert werden.

Die geplante Feldhecke aus heimischen Gehölzarten bietet Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z. B. Bienenweide und Beeren und andere Früchte für Vögel und Säuger). Die Gehölze können außerdem als Singwarte für heimische Vögel dienen und bieten darüber hinaus Rückzugs- und Brutlebensräume für Vögel und Säuger.

#### ***Maßnahme E4/E5: Entwicklung eines Streuobstbestandes/einer Obstbaumreihe***

Nordwestlich der Biogasanlage sollen auf dem bestehenden Grünland standortgerechte, typische Obstbäume auf einer Fläche von rd. 818 m<sup>2</sup> angepflanzt werden (Maßnahme E4). Teilweise sind bereits Obstgehölze vorhanden. Diese sind in die geplante Pflanzung zu integrieren.

Weiterhin soll am westlichen Rand des Geltungsbereiches I auf dem bestehenden Grünland eine Reihe standortgerechter, typischer Obstbäume auf einer Fläche von rd. 850 m<sup>2</sup> angepflanzt werden (Maßnahme E5).

Der Streuobstbestand bzw. die Obstbaumreihe aus standortgerechten und typischen Apfel-, Birnen- und Steinobstsorten bieten Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z. B. Bienenweide und Früchte für Vögel und Säuger). Die Bäume dienen als Singwarte und bieten darüber hinaus Rückzugs- und Brutlebensräume für heimische Vögel.

## 6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

Die Arten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens in den räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes „Bioenergie Weihenzell“ (Planungsgebiet) sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen durch den Eingriff bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Weihenzell stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Bioenergie Weihenzell“ auf. Vorhabenträger ist die HS GmbH & Co. KG.

In vorliegendem Artenschutzfachbeitrag wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bezieht sich vorrangig auf das bestehende Betriebsgelände sowie Intensivgrünlandflächen. Außerdem sind kleinere Gehölzbestände im Vorhabengebiet vorhanden.

Die Relevanzprüfung wurde auf Basis einer Auswertung vorliegender Daten und Literatur sowie einer Potenzialabschätzung auf Basis der Lebensraumansprüche der in Frage stehenden Arten durchgeführt. Für die Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten der Arten eine projektwirkungsspezifische Abschichtung vorgenommen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie von der Planung nicht betroffen sind. Es liegen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen oder keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor.

Über artspezifische Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können potenzielle Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vermieden bzw. auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen u.E. keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

bearbeitet:



F. Aurich  
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



D. Härtel  
Assessor des Höheren Dienstes  
Umweltgutachter (DE-V-0283)

## 8 LITERATUR UND QUELLEN

### Fachgutachten / Sonstige Dokumentationen:

- /1/ DS – Architektur und Stadtplanung: Begründung und Planzeichnung zum Entwurf; Stand: 27.10.2025
- /2/ Lücking & Härtel GmbH: Grünordnungsplan; Stand: 27.10.2025
- /3/ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Stand: 2012

### Fachpläne:

- /4/ Gemeinde Weihenzell: Flächennutzungsplan (FNP)

### Fachinformationssysteme (online):

- /5/ Bayerisches Landesamt für Umwelt ([www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)): Liste der relevanten Arten für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Stand: 21.10.2025

### Stellungnahmen:

- /6/ Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.06.2025

### Fachgesetze / Verordnungen / Richtlinien:

- /7/ BauGB – Baugesetzbuch; Stand vom 12.08.2025
- /8/ BauNVO – Baunutzungsverordnung; Stand vom 03.07.2023
- /9/ BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz; Stand vom 25.07.2025
- /10/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz; Stand vom 12.08.2025
- /11/ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen